

**II-2277 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode**

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**  
Zl. 01041/25-Pr.5/81

WIEN, 1981-04-22

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.  
Ing. Murer und Genossen, Nr.  
1047/J, vom 10. März 1981, be-  
treffend Verordnung gemäß § 48  
Forstgesetz 1975.

996/AB

1981-04-23  
zu 1047/J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton Benya

Parlament  
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Murer und Genossen, Nr. 1047/J, betreffend Verordnung gemäß § 48 Forstgesetz 1975, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

Für den Verordnungsinhalt gibt es keine internationalen verfügbaren Muster und Vorbilder. Mangels geeigneter Vergleichsmöglichkeiten und der Sensibilität der Materie sind umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen bzw. umfangreiche Literaturstudien erforderlich.

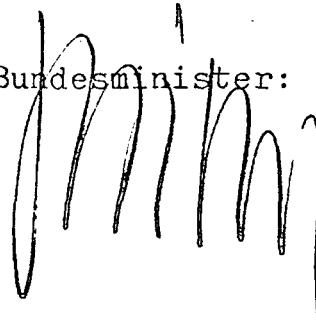
- 2 -

Im Laufe der Arbeiten an der Verordnung gab es diverse neue wissenschaftliche Erkenntnisse hinsichtlich der Schadwerte, Meßverfahren etc., die eingearbeitet und beraten werden müssen.

Für die notwendige Aktualität der Verordnung war daher eine mehrfache Überarbeitung des Entwurfes notwendig.

Da der Inhalt der Verordnung mit mehreren Ressorts akkordiert werden muß, kann ein Zeitpunkt für ihre Erlassung gegenwärtig noch nicht genannt werden.

Der Bundesminister:

A handwritten signature consisting of several vertical, wavy lines of varying lengths, creating a stylized, abstract representation of a name.